

Merkblatt Feuerwerksverbot

Lärmerzeugendes Feuerwerk kann negative Auswirkungen auf die Umwelt oder auf den Menschen und Tiere haben und ist deshalb auf dem Gemeindegebiet Rafz ab 1. November 2026 ganzjährig verboten. Die nachfolgenden Aufzählungen dienen als Beispiele und sind nicht abschliessend. Ob ein Feuerwerksartikel zulässig ist, richtet sich nach seiner Wirkung (insbesondere Lärmentwicklung) sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rafz.

Verbotenes Feuerwerk

Folgende Feuerwerkskörper gelten als lärmerzeugend und sind gemäss Art. 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung verboten:

- Böller (Knallkörper)
- Kanonenschläge
- Knallraketen
- Salutraketen
- Salutbatterien (Feuerwerksbatterien mit lauten Salutschüssen)
- Knallfontänen mit lauten Knalleffekten
- Feuerwerksbatterien mit zahlreichen Knall- und Zerlegerladungen
- Thunder King / Thunder und vergleichbare Artikel
- Bombenrohre

Wichtiger Hinweis: Massgebend ist nicht die Bezeichnung des Produkts, sondern ob es einen erheblichen Knall- oder Zerlegereffekt erzeugt.

Zulässiges Feuerwerk

Folgende Feuerwerksartikel sind unter Einhaltung von Art. 8 Abs. 3 der Polizeiverordnung zulässig:

- Feuer- und Sonnenräder
- Fontänen (Vulkane)
- Wasserfälle
- geräuscharmes Familien- oder Kinderfeuerwerk (z. B. Lady Cracker)
- Silent Fireworks
- Wunderkerzen
- Leuchtsterne
- Sonnen (Drehfeuerwerk)
- Bodenwirbel (Spinner ohne Knalleffekt)
- Kreisel
- Bengalfeuer
- Bengalfackeln
- Bengalhölzer
- Bengalpulver für Lichteffekte
- Rauchfackeln
- Rauchpatronen
- Rauchfontänen
- Farbflammen



Sicherheitshinweis

Beim Verwenden von Feuerwerk gilt:

- Sicherheitsabstände einhalten
- Feuerwerk nur gemäss Herstellerangaben verwenden
- Nicht in der Nähe von Wäldern, trockener Vegetation oder leicht brennbaren Materialien abbrennen
- Rücksicht auf Menschen und Tiere nehmen
- Verpackungen und Rückstände ordnungsgemäss entsorgen

Ausnahmebewilligungen

Lärmverursachende Feuerwerke brauchen eine Ausnahmebewilligung.

Grundsätzlich werden diese für Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Firmenjubiläen usw. nicht bewilligt. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse erteilt der Polizeivorsteher oder die Polizeivorsteherin eine Bewilligung.

Weitere Auskünfte

Für Fragen im Zusammenhang mit Feuerwerk hilft die Abteilung Sicherheit und Bevölkerung gerne weiter: Telefon 044 879 77 20 oder sicherheit@rafz.ch

Auszug aus der Polizeiverordnung

Art. 8 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig generell verboten. Das gilt auch in den Nächten vom 1. auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

² Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung wird publiziert.

³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.

⁴ Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

⁵ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.